

Hinweise und Bestimmungen zum Förderprogramm

„Sportangebote für geflüchtete Menschen“ 2026



Mit dem Förderprogramm „Sportangebote für geflüchtete Menschen“ unterstützen der Landessportbund und das Land Berlin das Engagement der Berliner Sportvereine. Die von der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport zur Verfügung gestellten Mittel dienen insbesondere der Umsetzung von niedrigschwelligen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten für Menschen mit Fluchterfahrung. Ziel ist es, ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Auch Maßnahmen die dazu beitragen, Menschen mit Fluchtgeschichte in reguläre Sport- und Bewegungsangebote zu integrieren, können gefördert werden.

1. Wer kann gefördert werden?

- Antragsberechtigt sind alle förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen des Landessportbundes Berlin e.V., die folgendes vorweisen können:
 - die **Anerkennung der Förderungswürdigkeit** nach §2 Abs. 1 und 2 Sportförderungsgesetz
 - die Umsetzung einer **ordnungsgemäßen Geschäftsführung** im Verein
 - das Vorliegen des **gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides** (Gemeinnützigkeit für Sport)
 - den Nachweis der Registrierung in der **Transparenzdatenbank des Landes Berlin**
 - die Vorlage der Anerkennung der **Erklärung zum Kinderschutz**, die vom Verein zusammen mit dem Förderungsantrag eingereicht werden muss
- Vereine, die im Rahmen des Förderprogramms Unterstützung erhalten, müssen der Verwendung ihrer Daten zur **Veröffentlichung ihres Sportangebotes** (bspw. auf der Homepage des Projektes „SPORTBUNT – Vereine leben Vielfalt!“) zustimmen.

2. Welche Vorhaben können gefördert werden?

- Niederschwellige, zielgruppenorientierte Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Kooperation mit nahegelegenen Gemeinschaftsunterkünften
- Diese können dauerhaft als regelmäßige Trainingseinheiten sportartbezogen oder sportartübergreifend angelegt sein.
- Temporäre Angebote (ein- oder mehrtägige zielgruppenorientierte Projekte/Maßnahmen, wie z. B. Schnupperkurse, integrative Spiel- und Sportfeste, Turniere usw.)
- Maßnahmen, um Menschen mit Fluchtgeschichte auf die Vereinsangebote vor Ort aufmerksam zu machen (z. B. Teilnahme an Begegnungstreffs in der Unterkunft, Plakataushang usw.)

3. Welche Ausgaben werden bezuschusst?

a) Personalkosten

Die Bezuschussung wird für volle Zeitstunden (60 Minuten) gewährt und richtet sich nach dem Grad der Qualifikation der betreuenden Personen. Vor- und Nachbereitungszeit können nicht übernommen werden. Auch Aufwendungen, die im Rahmen der Teilnahme am Punktspielbetrieb oder Wettbewerben anfallen, können nicht explizit gefördert werden. Es werden nur DOSB-Lizenzen gefördert.

○ Assistenz	12,00 EUR
○ Übungsleiter*in oder Trainer*in ohne Lizenz	15,00 EUR
○ Übungsleiter*in oder Trainer*in mit C-Lizenz	21,00 EUR
○ Übungsleiter*in oder Trainer*in mit B-Lizenz	26,00 EUR
○ Übungsleiter*in oder Trainer*in mit A-Lizenz und höher	28,00 EUR

Auch die finanzielle Förderung der sog. „Wegbegleitung“, um das Hinbringen und Abholen der Teilnehmenden (insbes. Kinder) zwischen Unterkunft und Übungsstätte sicherzustellen, ist möglich.

b) Material- und Sachkosten

Es können je Verein im Bewilligungszeitraum bis zu 1.000,00 EUR beantragt werden.

Förderfähig sind Ausgaben für:

- Sportmaterialien
- Sportbekleidung für Menschen mit Fluchtgeschichte (Achtung: Schuhe können nicht bezuschusst werden)
- Ausgaben für Werbung, um die Zielgruppe auf das Angebot aufmerksam zu machen (bspw. Flyer, Plakate, Banner etc.)

Die geförderten Vereine sind verpflichtet, Sporttextilien und -materialien zu wählen, die ein Fairtrade- und ein Öko-Zertifikat bzw. vergleichbares Gütesiegel aufweisen, soweit diese erhältlich sind.

Der Zuschuss für Sportmaterialien dient der Anschaffung oder Reparatur von Sport- und Spielgeräten, die eine Einbeziehung der Zielgruppen erleichtern und zur Ausübung der Sportart notwendig sind. Außerdem können Ausgaben, die bei temporären Projekten/Maßnahmen anfallen und/oder zum besseren Erreichen des Integrationsziels dienen, gefördert werden. Sportkleidung für Menschen mit Fluchtgeschichte ist ebenso förderfähig, wie vorgeschriebene Schutzausrüstung, die im Verein verbleibt und von mehreren Personen benutzt wird. Es ist zu beachten, dass das Datum der Rechnungen für Material- und Sachkosten im Bewilligungszeitraum liegen muss. Eine Verwendung der bewilligten Mittel muss darüber hinaus innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung erfolgt sein

4. Wie läuft das Zuwendungsverfahren ab?

Eine Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen einer Vollfinanzierung und kann für längerfristige und zeitlich befristete Angebote/Maßnahmen gewährt werden. Der Bewilligungszeitraum endet jeweils spätestens zum Ende des Kalenderjahres. Aus einer Förderung kann kein Anspruch auf Förderung von Folgeprojekten abgeleitet werden.

Die Festlegung der Zuwendungshöhe erfolgt nach Prüfung des Antrags auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Vereine gehen in Vorleistung.

Zuwendungen werden zweimonatlich, entsprechend dem Projektzeitrahmen, nach Abschluss des rechtsverbindlichen Zuwendungsvertrags ausgezahlt. Die Erstattung der Sach- und Materialkosten erfolgt mit der ersten Rate. Es ist zu beachten, dass die erhaltenen Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Zahlungseingang verwendet werden müssen, um den Absatz 1.4 der allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Förderbedingungen einzuhalten

Ein Förderanspruch im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags besteht erst nach vollständiger Unterzeichnung des Zuwendungsvertrags.

Bei Maßnahmen erfolgt die vollständige Abrechnung innerhalb von zwei Monaten nach Maßnahmenende bzw. Erfüllung des Zuwendungszwecks.

5. Wie erfolgt die Antragsstellung?

Der Projektförderungsantrag ist mit dem vollständig ausgefüllten Formblatt „Sportangebote für geflüchtete Menschen“ vor Beginn der Maßnahme beim

Landessportbund Berlin e. V. Abt. Sportentwicklung Priesterweg 6 10829 Berlin

einzureichen.

Der Antrag muss im Original vorliegen und von zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugte/n Person/en unterschrieben sein.

In dem beigefügten Finanzierungsplan sollen die realistisch zu erwarteten Ausgaben für die Projektumsetzung aufgeführt werden. Die Verwendung der Sachmittel hat entsprechend den im Finanzierungsplan aufgeführten Posten zu erfolgen.

Für die beantragte Zuwendung dürfen keine weiteren Anträge beim Landessportbund Berlin e. V. oder anderen öffentlichen Stellen gestellt werden. Dazu zählen auch Anträge für eine Übungsleiterbezuschussung. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

[Stand: 15.11.2023]